

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 7-8

Anhang: Eine Umfrage, auf die wir viele Antworten erhoffen
Autor: Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Umfrage, auf die wir viele Antworten erhoffen

Nicht nur bei Wahlen und Abstimmungen stehen den Schweizer Frauen keine Rechte zu. Auch in der *Familie* ist die Frau dem Mann in mancher Hinsicht nicht gleichgestellt. Der Mann ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das «Haupt» der Familie; er verwaltet nicht nur das eheliche Vermögen, sondern auch dasjenige der Frau; er erhält zwei Drittel, die Frau jedoch nur einen Drittel des gemeinsam Ersparten im Falle der Scheidung oder im Erbfall; er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung.

Unser Familien- und Güterrecht mag zur Zeit seiner Einführung — vor einem halben Jahrhundert — fortschrittlich gewesen sein. Heute entspricht es nicht mehr den allgemein verbreiteten Anschauungen. Es sind daher Bestrebungen zur Reform des Gesetzes im Gange. Doch wie soll das neue Familien- und Güterrecht aussehen? Es wäre erfreulich, wenn möglichst viele Frauen ihre Meinung dazu äussern würden. Wir sind daher allen Ehefrauen und solchen, die es werden wollen, dankbar, die den nachfolgenden Fragebogen ausfüllen und uns zuschicken. Der Fragebogen braucht *nicht* mit dem Namen unterzeichnet zu werden.

Je eher uns die beantworteten Fragebogen zukommen, desto mehr ist uns damit gedient.

Wir danken allen im voraus für ihre Mit-hilfe!

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

1. Nach Gesetz hat der Mann das Recht, das *Vermögen der Frau*, das sie in die Ehe gebracht hat oder während der Ehe erbt, zu verwalten und zu nutzen (also die Zinsen davon einzuziehen).
 - a) Wurde in Ihrer Ehe von diesem Recht Gebrauch gemacht?
 - b) Halten Sie es für richtig, daß der Mann das Recht hat, das Vermögen der Frau zu verwalten und zu nutzen?
 - c) Oder sind Sie der Ansicht, daß die Frau ihr Vermögen selber verwalten und nutzen könnte?
2. Haben Sie mit Ihrem Ehegatten einen Ehevertrag abgeschlossen? Wenn ja
 - a) Vor der Ehe?
 - b) Nach Eingehung der Ehe?
 - c) Aus welchen Gründen?
3. Wenn Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, war es Ihnen überhaupt bekannt, daß man einen Ehevertrag abschließen kann, und wozu ein solcher dient?
4. Nach den gesetzlichen güterrechtlichen Bestimmungen wird — sofern kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist — das während der Ehe Ersparte bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten zu $\frac{2}{3}$ dem Mann oder seinen Erben und zu $\frac{1}{3}$ der Frau resp. ihren Nachkommen zugeteilt.
 - a) Halten Sie diese Teilung für richtig?
 - b) Oder sind Sie der Ansicht, daß das während der Ehe gemeinsam Ersparte in zwei gleiche Teile geteilt werden sollte?
5. Wenn der Vater oder die Mutter in einer Familie sterben, wird das hinterlassene Vermögen nach erfolgter güterrechtlicher Auseinandersetzung über das während der Ehe Ersparte (Ziffer 4: $\frac{2}{3}$ für den Mann, $\frac{1}{3}$ für die Frau) nach dem Erbrecht wie folgt geteilt:

Der überlebende Elternteil erhält nach seiner Wahl ein Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzung (also nicht zum Verbrauch, sondern nur die Zinsen);

die übrigen $\frac{3}{4}$ gehen an das oder die Kinder. Wenn nur ein Kind da ist, erbt es also mehr als der überlebende Elternteil.

 - a) Halten Sie diese Teilungsart für richtig?

Antwort

- b) Oder würden Sie vorziehen, daß der überlebende Elternteil z. B. die Hälfte des während der Ehe Ersparten zu Eigentum erhält?
 - c) Oder sogar alles, und eine Teilung erst nach dem Tode beider Ehegatten erfolgen soll?
6. Haben Sie schon einmal — vor oder während der Ehe — über Fragen wie die obigen mit Ihrem Ehegatten oder anderen Personen diskutiert?

Wenn ja, in welchem Sinn?

7. Falls Ihre Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wurde, entstanden bei der finanziellen Auseinandersetzung Schwierigkeiten?

8. Nach Gesetz hat der Mann das Recht, bei *Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder* den Ausschlag zu geben.

- a) Halten Sie das für richtig?
- b) Hat der Mann in Ihrer Ehe schon einmal bei wichtigen Entscheidungen von diesem Recht Gebrauch gemacht?

* * *

Geburtsjahr des Ehemannes:

Beruf des Ehemannes:

Geburtsjahr der Ehefrau:

Gelernter oder ausgeübter Beruf der Ehefrau:

Lag bei der Heirat Vermögen vor über 5000 Fr.?

unter 5000 Fr.?

Allfällige Bemerkungen:

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an

Frau A. Gonzenbach,
Falkenhöheweg 19, Bern